

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 3/09 S

L 10 B 51/09 P ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 P 41/09 ER (SG Münster)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Westfalen-Lippe - Die Gesundheitskasse - Pflegekasse,
Nortkirchenstraße 103-105, 44263 Dortmund,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und
Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 22. Juni 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller hat mit einem selbst verfassten Schreiben (Telefax) vom 19.7.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 22.6.2009 eingelegt, mit dem seine Beschwerde gegen den einstweiligen Rechtsschutz ablehnenden Beschluss des Sozialgerichts Münster vom 20.4.2009 zurückgewiesen worden war.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist nicht statthaft. Der Beschluss des LSG ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar. Darauf hat das LSG zutreffend hingewiesen. Im Übrigen können Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Demgemäß war die Beschwerde ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG) als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

